

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/13 vom 26. September 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2015\\_13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2015_13)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/13 du 26 septembre 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/13 del 26 settembre 2016

## **Regeste**

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bei der Ehefrau des Beschwerdeführers. Der Umfang der Arbeitsfähigkeit der Ehefrau und somit die Höhe des anzurechnenden hypothetischen Erwerbseinkommens kann erst dann ermittelt werden, wenn feststeht, ob und inwieweit der vollinvalide Beschwerdeführer den Haushalt alleine führen und die minderjährige Tochter betreuen kann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. September 2016, EL 2015/13). Entscheid vom 26. September 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Einsprache des Beschwerdeführers eingetreten ist. Die Einsprachefrist betrug 30 Tage ab Erhalt der Verfügung. Die strittige Verfügung ist am 1. November 2014, einem Samstag und einem Feiertag, erlassen worden. Aus den Akten ist weder ersichtlich, wann die Beschwerdegegnerin die Verfügung verschickt hat, noch wann sie beim Beschwerdeführer eingegangen ist. Es kann zumindest nicht davon ausgegangen werden, dass die Verfügung, welche offenbar auf dem normalen Postweg versandt worden ist, bereits am darauffolgenden Tag beim Beschwerdeführer eingegangen ist. Mit einer Zustellung beim Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin somit frühestens am 4. oder 5. November 2014 rechnen können, wobei sich auch diesbezüglich keine Hinweise in den Akten finden lassen. Da die Beschwerdegegnerin demnach nicht hat beweisen können, dass die Verfügung vom 1. November 2014 bereits 30 Tage vor dem 10. Dezember 2014 beim Beschwerdeführer eingegangen ist, ist sie zu Recht auf dessen Einsprache eingetreten.

### **E. 2.1**

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Ehepaare bilden bei der Anspruchsberechnung eine wirtschaftliche Einheit, sodass ihre Ausgaben und Einnahmen zusammengerechnet werden (Art. 9 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [SR 831.30; ELG]). Laut der EL-spezifischen Schadensminderungspflicht muss ein EL-Ansprecher oder eine in die Anspruchsberechtigung einbezogene Person ihren Existenzbedarf soweit möglich und zumutbar aus eigener Kraft finanzieren, weswegen Ergänzungsleistungsbezüger und ihre Ehegatten gleichermaßen verpflichtet sind, ihren Beitrag an den Unterhalt der Ehegemeinschaft zu leisten. Kommt eine Person dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nach, indem sie beispielsweise keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, obwohl ihr dies möglich

und zumutbar wäre, oder ist sie ohne zwingenden Grund zu einem zu tiefen Lohn oder unentgeltlich erwerbstätig, sieht der Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG die Anrechnung fingierter Erwerbseinkünfte – in der Praxis als hypothetisches Erwerbseinkommen bezeichnet – als Reaktion darauf vor. Für die Beantwortung der Frage, wie hoch das zumutbarerweise erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist, sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Namentlich ist allfälligen Gesundheitsbeeinträchtigungen, der beruflichen Ausbildung, der bisherigen Berufskarriere, den Verhältnissen auf dem konkreten, tatsächlichen Arbeitsmarkt und allfälligen Hinderungsgründen wie den Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen (vgl. RALPH JÖHL, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz 125f.).

2.2 Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin das im Rahmen des Einspracheverfahrens gestellte Begehren des Beschwerdeführers, die Rente sei als Einkommen zu privilegieren, zu Recht abgelehnt hat. Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG werden Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen als Einnahmen angerechnet. Darunter fällt auch die Altersrente der Ehefrau. Zwar sieht Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG eine Privilegierung des Erwerbseinkommens vor, indem lediglich zwei Drittel als Einnahmen angerechnet werden, doch findet sich in Bezug auf Rentenleistungen keine entsprechende Bestimmung im Gesetz oder in der Verordnung. Eine Privilegierung der Rente ist demnach aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht möglich. Die Rente kann aber auch nicht als Erwerbseinkommen qualifiziert und damit unter Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG subsummiert werden, denn es handelt sich trotz des Erwerbersatzcharakters der Rente um eine Leistung gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG.

2.3 Bei der am 6. August 2014 eingeleiteten Überprüfung der Arbeitsbemühungen der Ehefrau ist die Beschwerdegegnerin aufgrund der durch den Beschwerdeführer zugesandten Akten zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer die im Rahmen der auferlegten Anforderungen unverschuldete Arbeitslosigkeit der Ehefrau nicht mehr bewiesen habe. Diese habe ihr Arbeitspensum nämlich nicht wie gefordert erhöht, vorwiegend Blindbewerbungen getätigt sowie ihren Lebenslauf nicht aktualisiert. Ihre Arbeitsbemühungen seien somit weder qualitativ noch quantitativ genügend gewesen (EL-act. 25, 28, 38). Auch die im Einspracheverfahren zugesandten Unterlagen haben die Beschwerdegegnerin nicht von der unverschuldeten Arbeitslosigkeit der Ehefrau überzeugen können. Sie habe sich zwar schriftlich beworben, doch hätten davon nur insgesamt zwei Bewerbungen ausgeschriebene Stellen betroffen. Damit habe sie sich nicht wie gefordert monatlich mindestens fünf Mal ordentlich oder acht Mal blind auf Stellen beworben, obwohl ihr dies unter Inanspruchnahme einer zumutbaren Mithilfe des Ehemannes bei der Verrichtung der Haushaltsarbeit und bei der Betreuung ihrer Tochter möglich gewesen wäre (EL-act. 2). Unbestritten ist, dass die Ehefrau im April 2014 ausschliesslich fünf Blindbewerbungen vorzuweisen hat (EL-act. 37). Hingegen lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb die Beschwerdegegnerin davon ausgeht, dass sich nur zwei der Bewerbungen der Monate Mai, Juni und Juli 2014 auf ausgeschriebene Stellen bezogen hätten. Zwar ist es in der Tat ungeschickt, die Bewerbungsschreiben mit „Durch die Bekannten bin ich auf Ihre offene Arbeitsstelle aufmerksam geworden“ zu beginnen und nicht konkreter auf die jeweilige Stelle einzugehen, doch kann daraus nicht ohne Weiteres auf eine Blindbewerbung geschlossen werden, können doch Bekannte einer versicherten Person diese durchaus auf ausgeschriebene Stellen hingewiesen haben. Zudem folgte auf ein mit dem besagten Satz beginnendes Bewerbungsschreiben der Ehefrau eines der Antwortschreiben, die die Beschwerdegegnerin für den Nachweis des Vorliegens einer

ordentlichen Bewerbung als unabdinglich betrachtete (EL-act. 21 S. 9 und S. 14). Frühere Blindbewerbungen haben den Vermerk „Spontanbewerbung“ aufgewiesen (vgl. EL-act. 71 S.7f.), was seit April 2014 nicht mehr der Fall gewesen ist. Daher kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass es sich bei allen Schreiben, die mit dem erwähnten Satz begonnen haben, lediglich um Blindbewerbungen gehandelt hat. Aufgrund des Gesagten kann für den Monat Mai 2014, für den weitere vier Bewerbungsschreiben sowie die Auflistung der persönlichen Arbeitsbemühungen eingereicht worden sind, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sich die vorhandenen schriftlichen Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen bezogen haben. Für den Monat Juni 2014 liegen neben den Bewerbungsschreiben auch die entsprechenden Stelleninserate vor, was bestätigt, dass es sich um ordentliche Bewerbungen gehandelt hat (EL-act. 21 S. 15 f. und S. 78 f.). Bezüglich des Monats Juli 2014 kann auf das zum Monat Mai 2014 Gesagte verwiesen werden, da auch hier eine Auflistung der persönlichen Arbeitsbemühungen, diverse Bewerbungsschreiben sowie ein Antwortschreiben vorgelegen haben (EL-act. 21 S. 24 f.). Für den Monat August 2014 liegen drei den Bewerbungsschreiben entsprechende Inserate für Stellen von 5 - 100% sowie zwei Antwortschreiben vor (EL-act. 21 S. 31 und 75). Für die Monate September und Oktober 2014 sind je fünf Bewerbungsschreiben, die dazugehörigen Stelleninserate und zum Teil Antwortschreiben eingereicht worden (EL-act. 21 S. 40 f., 21 S. 63 f.). In Würdigung der vorliegenden Unterlagen ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Ehefrau die geforderte Anzahl an ordentlichen Bewerbungen in den Monaten Mai bis Oktober 2014 erfüllt und diese zusätzlich mit je drei Blindbewerbungen ergänzt hat. Zudem hat sie sich sowohl auf Vollzeit- als auch auf Teilzeitstellen beworben, wobei anzumerken ist, dass ein Vollzeitpensum auch durch die Kombination mehrerer Teilzeitstellen erreicht werden kann, weswegen die Bewerbungen in jedem Fall sowohl quantitativ als auch qualitativ genügend gewesen sind. Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, die Ehefrau des Beschwerdeführers habe sich nur für Teilzeitstellen beworben, weil sie nicht zu 100% habe erwerbstätig sein wollen, lässt sich durch nichts belegen.

2.4 Fraglich ist hingegen, ob die getätigten Bewerbungen überhaupt eine Aussicht auf Erfolg hatten. Im Mai 2014 sind sieben von acht Bewerbungen auf Stellen als Reinigungskraft gerichtet gewesen und eine Blindbewerbung auf eine Stelle als Mitarbeiterin in einem Uhren- und Schmuckgeschäft. Da es sich dabei um Hilfsarbeiterstellen gehandelt hat, bestand durchaus eine Aussicht auf Erfolg (EL-act. 21 S. 6-14). Im Juni 2014 lässt sich anhand der eingereichten Bewerbungsschreiben sowie der dazugehörenden Inserate feststellen, dass sich von den fünf ordentlichen Bewerbungen drei auf Stellen als ausgebildete oder zumindest in speziellen Bereichen erfahrene Köchin bezogen haben. Zwar ist anzunehmen, dass die Ehefrau im Rahmen der allgemeinen Hausfrauentätigkeit auch gekocht hat, doch ist anhand der Akten nicht ersichtlich, dass sie eine Ausbildung als Köchin absolviert hätte. Zusätzlich sind für die entsprechenden Stellen gute bis sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift vorausgesetzt worden. Daher ist davon auszugehen, dass mindestens drei der ordentlichen Bewerbungen im Monat Juni von vornherein aussichtslos und somit untauglich gewesen sind (EL-act. 21 S. 15-22 und S. 78-82). Im Juli 2014 hat die Ehefrau sich ausschliesslich als Reinigungskraft beworben (EL-act. 21 S. 25-29), wohingegen für den August 2014 wieder drei von insgesamt fünf ordentlichen Bewerbungen als Köchin bzw. Bäckerin-Konditorin eingereicht worden sind. Ebenso wenig wie eine Kochausbildung hat die Ehefrau bislang eine abgeschlossene Ausbildung als Bäckerin-Konditorin vorweisen können, weswegen auch für diesen Monat mindestens drei ordentliche Bewerbungen als

untauglich zu bewerten sind (EL-act. 21 S. 31-41 und S. 77). Von den fünf ordentlichen Bewerbungen im September 2014 richten sich vier an Stellenausschreibungen für Köchinnen oder Bäckerin-Konditorinnen, von denen alle ausdrücklich eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung verlangt haben. Abgesehen davon sind in allen fünf Inseraten gute bis sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verlangt worden. Die aus B. \_\_\_ stammende, kaum Deutsch sprechende Ehefrau ist damit für keine der ausgeschriebenen Stellen tatsächlich in Frage gekommen (EL-act. 21 S. 42-48 und S. 68-72). Die Ehefrau hat sich im Oktober 2014 einmal ordentlich als gelernte Köchin oder zumindest erfahrene Pizzabäckerin und vier Mal ordentlich als Servicemitarbeiterin beworben, wobei gute bis sehr gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse sowie Berufserfahrung in der Gastronomie/im Service vorausgesetzt worden sind. Auch hier ist fraglich, ob die Ehefrau überhaupt eine reelle Chance auf eine der Anstellungen gehabt hat (EL-act. 21 S. 49-55 und S. 63-67). Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die Ehefrau die Anforderungen der meisten Stellen, auf die sie sich ordentlich beworben hat, nicht erfüllt hat, weshalb die entsprechenden Bewerbungen als aussichtslos zu betrachten sind. Von den ordentlichen Bewerbungen (30 Stück) waren somit mindestens zehn Bewerbungen bereits aufgrund des Fehlens der erforderlichen Berufsausbildung und mindestens 17 Bewerbungen aufgrund der vorausgesetzten Sprachkenntnisse aussichtslos. Obwohl am Arbeitswillen der Ehefrau nicht gezweifelt wird (sofortige Beseitigung der Mängel am Lebenslauf und den Bewerbungsschreiben, beinahe durchgehende Erwerbstätigkeit der Ehefrau seit Zuzug sowie parallele Tätigkeit bei zwei Arbeitgebern zu je ca. 20%, vgl. EL-act. 14, 25, 55, 65 S. 12, 87, 89, 109, 117 S. 2, 124 S. 9), können Bewerbungen auf Inserate, die keine Aussicht auf eine Anstellung beinhalten, nicht als ernsthafte Arbeitsbemühungen anerkannt werden. Aufgrund des hohen Anteils an untauglichen Bewerbungen erweist sich die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens als gerechtfertigt.

2.4.1 Bezüglich der Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin von der Ehefrau ein Erwerbseinkommen von Fr. 30'000.-- bis Fr. 35'000.-- im Jahr gefordert und nun ein hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 37'572.-- angerechnet hat (EL-act. 2, 26, 63). Für die Festlegung der Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens hat sie sich an der Lohnstrukturerhebung 2012 des Bundesamtes für Statistik (nachfolgend LSE 2012) orientiert und ist nach eigenen Angaben unter Berücksichtigung der Tabelle A1, der Wirtschaftszweige 55-56 und 96 sowie der Tatsache, dass es sich im konkreten Fall um eine Frau ohne Kaderfunktion gehandelt hat, auf einen Jahreslohn von Fr. 47'149.20.-- gekommen. Abzüglich der Sozialversicherungsleistungen (- 6,25% = Fr. 44'202.37) sowie eines Abzugs für ihr Alter (- 15%) hat sich das hypothetische Erwerbseinkommen in Höhe von Fr. 37'572.01 ergeben (EL-act. 28). Anhand der errechneten Beträge ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin sich - entgegen ihrer eigenen Angaben - effektiv an der Tabelle TA1\_b orientiert hat. Da es sich bei der Ehefrau jedoch um eine Hilfsarbeiterin handelt, ist die Tabelle TA1 (Kompetenzniveau 1, Frauen) massgebend (vgl. T1, S. 12 und TA1, S. 35 in der LSE 2012). Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Tabelle die gesamtschweizerischen Durchschnittslöhne der betreffenden Wirtschaftszweige aufzeigt, regionale Begebenheiten hingegen nicht widerspiegelt. Der allgemeine, gesamtschweizerische monatliche Durchschnittsbruttolohn (Zentralwert) übersteigt jenen der Grossregion Ostschweiz (Wert Schweiz: Fr. 6'439.--; Wert Ostschweiz: Fr. 5'600.-- bis Fr. 6'099.--, vgl. Grafik K1 in der LSE 2012, S. 7). Wenn bereits diese unabhängig von den einzelnen Faktoren wie Wirtschaftszweig oder Funktion ermittelten Zentralwerte derart voneinander abweichen, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

davon auszugehen, dass eine solche Abweichung auch in Bezug auf die Wirtschaftszweige 55-56 und 96 im privaten Sektor bei Frauen mit Kompetenzniveau 1 vorhanden ist. Da für die Ermittlung des hypothetischen Erwerbseinkommens abgeklärt werden muss, welcher Verdienst tatsächlich hätte erzielt werden können, muss demnach auf den entsprechenden Zentralwert in der Grossregion Ostschweiz abgestellt werden (vgl. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, ERWIN CARIGIET/ UWE KOCH, 2. Auflage 2009, S. 159). Von dem für die Berechnung des hypothetischen Einkommens zu berücksichtigenden Zentralwert sind anschliessend die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen. Die Beschwerdegegnerin hat diesbezüglich mit hypothetischen Sozialversicherungsbeiträgen von 6,25% gerechnet, die jedoch nur die Beiträge an die AHV/IV/EO und an die Arbeitslosenversicherung beinhalten. Somit hat sie es unterlassen, auch hypothetische Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (nachfolgend NBUV) und für die berufliche Vorsorge zu berücksichtigen. Die Prozentsätze der NBUV-Beiträge und jener für die berufliche Vorsorge sind einzelfallabhängig, weswegen praxisgemäss auf hypothetische Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 9% abzustellen ist (vgl. zum Ganzen: Urteil des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 26. April 2016, EL 2014/46, E 4.8). Das hypothetische Erwerbseinkommen ist somit unter Berücksichtigung der entsprechenden Durchschnittslöhne von Hilfsarbeiterinnen in der Grossregion Ostschweiz gemäss der LSE 2012, eines Abzugs in Höhe von 9% für Sozialversicherungsbeiträge sowie eines altersbedingten Abzugs durch die Beschwerdegegnerin neu zu ermitteln.

2.4.2 Wie der Beschwerdeführer richtig bemerken lässt und die Beschwerdegegnerin denn auch nicht bestreitet, bzw. es sogar verlangt, müsste die Ehefrau, um ein Einkommen von Fr. 30'000.-- bis Fr. 35'000.-- zu erreichen, mit einem hohen Pensum erwerbstätig sein (EL-act. 2, 7, 14). Die Ehefrau hat sich denn auch aktiv um Vollzeitstellen beworben und anhand ihrer parallelen Anstellungen bei der E. \_\_\_ AG und der F. \_\_\_ GmbH gezeigt, dass sie bereit ist, mehrere Teilzeitstellen miteinander zu kombinieren (EL-act. 55 S. 2, 65 S. 12, 85). Es ist jedoch fraglich, ob sich ein hohes Pensum tatsächlich mit ihren Aufgaben als Mutter und Hausfrau sowie den notwendigen Deutschkursen vereinbaren liesse. Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass der Ehefrau bei einer guten Einteilung ihrer häuslichen Aufgaben und durch die Inanspruchnahme einer zumutbaren Mithilfe des Beschwerdeführers bei der Verrichtung der Haushaltsarbeit und bei der Betreuung ihrer Tochter genügend Zeit zu Verfügung gestanden hätte, um die geforderte Anzahl an gezielten Bewerbungen zu erfüllen, bzw. um zu 100% einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (EL-act. 2, 7). Der Beschwerdeführer leidet jedoch unter starken Depressionen und bezieht daher eine ganze Invalidenrente, weswegen nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass er die Besorgung des Haushalts und insbesondere die Betreuung der Tochter soweit übernehmen könnte, dass seine Ehefrau vollzeitlich erwerbstätig sein könnte. Um das der Ehefrau zumutbare Arbeitspensum bestimmen zu können, ist daher durch die Beschwerdegegnerin unter Beizug der IV-Akten des Beschwerdeführers zu prüfen, in welchem Umfang dieser tatsächlich fähig ist, den Haushalt zu führen und die Tochter zu betreuen.

2.5 Für die Zukunft ist anzumerken, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers, welche gemäss ihrem Lebenslauf über einen B. \_\_\_ Gymnasialabschluss verfügt, fliessend B. \_\_\_, ein wenig Englisch und Deutsch auf Niveau A1 spricht und in B. \_\_\_ bei G. \_\_\_ als Hostess am Flughafen gearbeitet hat (EL-act. 14, 21), langfristig nicht als blosser Hilfsarbeiterin betrachtet werden kann. Es erscheint zwar durchaus nachvollziehbar und sinnvoll, dass sie sich, frisch in der Schweiz angekommen, nach Hilfsarbeiterstellen umgeschaut hat, um möglichst schnell eine Arbeitsstelle zu finden. Da die Ehefrau jedoch

über eine gute schulische Ausbildung und qualifizierte Berufserfahrung verfügt, ist anzunehmen, dass ihre Fähigkeiten über die für eine Hilfsarbeit erforderlichen hinausgehen, weswegen künftig gemeinsam mit dem RAV nach einer Arbeitsstelle für die Ehefrau gesucht werden sollte, die ihren Fähigkeiten besser entspricht. Denkbar wären beispielsweise qualifizierte Stellen in Hotels, an Flughäfen oder in einem der zahlreich in der Schweiz angesiedelten B.\_\_\_\_ Unternehmen. Auf die Dauer gesehen würde sich damit auch ein allfälliges hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau erhöhen.

### **E. 3**

3.1 Bevor der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde hat beantragen lassen, dass die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge der Ehefrau an ihre Tochter in der EL-Berechnung als Ausgaben zu berücksichtigen seien, hat er bereits am 12. Mai 2014 gefordert, dass ein Teil des Einkommens der Ehefrau zur Finanzierung der Bedürfnisse der Tochter der Ehefrau freizustellen sei (act. G1, EL-act. 52). In Übereinstimmung mit der internen Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 23. Januar 2015 ist dies als Wiedererwägungsgesuch gegen die Revisionsverfügung nach dem Zuzug der Ehefrau und ihrer Tochter vom 7. Juni 2013 bzw. 26. August 2013 bzw. 21. September 2013 zu interpretieren (EL-act. 7). Den Akten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin über das Eintreten auf dieses Wiedererwägungsgesuch entschieden hätte (vgl. EL-act. 50). Sie wird dies noch nachzuholen haben.

3.2 Im Sinne eines obiter dictum sei zu der entsprechenden Unterhaltsthematik folgendes angemerkt: Gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG sind geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge als Ausgaben anerkannt. Die Tochter der Ehefrau, die im Haushalt des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau lebt, fällt gemäss Art. 8 Abs. 1 ELV bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen ausser Betracht (EL-act. 103, 108). Anhand der vorliegenden Akten muss wohl angenommen werden, dass die die Obhut innehabende Ehefrau (die aufgrund der ehelichen Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB vom Beschwerdeführer unterstützt wird) als einziger Elternteil für den Unterhalt der Tochter aufkommt, obwohl sie und der Beschwerdeführer ohne Ergänzungsleistungen ihr eigenes Existenzminimum eigentlich nicht selber bestreiten können (vgl. EL-act. 14, 108, siehe auch Art. 276 Abs. 1 ZGB). Sie erfüllt ihre Unterhaltspflicht, die neben den Grundbedürfnissen wie Wohnung, Nahrung, Kleidung, Körper- und Gesundheitspflege auch den gesamten Lebensbedarf der Tochter umfasst, in natura (vgl. HEINZ HAUSHEER/ANNETTE SPYCHER, Unterhalt der Eltern für ihre Kinder, in Handbuch des Unterhaltsrechts [Hrsg. Hausheer/Spycher], 2. Aufl. 2010, Rz 06.01). Zwar sind die Ergänzungsleistungen nicht dazu da, den Lebensunterhalt von Personen mitzufinanzieren, die nicht in die Anspruchsberechnung einbezogen sind (vgl. hierzu JÖHL, a.a.O., Rz 110), doch besteht eine konkrete Unterhaltspflicht der in die EL-Berechnung einbezogenen Ehefrau gegenüber ihrer Tochter in natura, deren Wert unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse zu bestimmen ist und sowohl geschuldet ist, als auch effektiv geleistet wird. Auf das erste Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 13. September 2013 hin hat die Beschwerdegegnerin am 21. September 2013 auf eine Mietzinsaufteilung verzichtet und die Ergänzungsleistungen rückwirkend entsprechend angepasst (EL-act. 103, 108). Seither wird in Einklang mit Art. 16c Satz 2 ELV und Rz 3231.04 WEL indirekt ein Teil des familienrechtlichen Unterhalts, nämlich der des Wohnens, durch die Ergänzungsleistungen mitfinanziert. Es wäre nicht einzusehen, weshalb das nicht auch für die übrigen in natura erbrachten Unterhaltsleistungen gelten sollte. Die Unterhaltsleistungen der Ehefrau gegenüber der Tochter müssten hier unabhängig davon, ob sie in Geld oder in natura

geleistet worden sind, als anerkannte Ausgaben entsprechend angerechnet werden (vgl. JÖHL, a.a.O., Rz 112 mit Hinweisen). Nach Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen. Da der Beschwerdeführer und seine Ehefrau Ergänzungsleistungen erhalten, wäre für die Berechnung des Unterhalts von einer Unterhaltspflichtigen in einer Mangellage auszugehen, sodass der Tochter lediglich, aber immerhin, der SchKG-Notbedarf garantiert werden müsste (HAUSHEER/SPYCHER, Rz 06.176, vgl. auch die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009). Der familienrechtliche, in natura geleistete Unterhalt müsste somit im konkreten Fall in der EL-Berechnung als anerkannte Ausgabe berücksichtigt werden, denn andernfalls käme es zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung gewisser Personen, die ihrer Unterhaltspflicht in natura nachgekommen sind (keine Anrechnung) und denjenigen, die den Unterhalt in Geld leisten (Anrechnung)

#### **E. 4**

4.1 Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Demnach ist der Einspracheentscheid vom 24. Februar 2015 aufzuheben und die Sache ist zur Neuberechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen unter Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird unter Berücksichtigung einer (anhand der IV-Akten des Beschwerdeführers ermittelten) allfälligen verbliebenen Fähigkeit des Beschwerdeführers, im Haushalt mitzuhelfen, abklären, welches Erwerbsspensum der Ehefrau zugemutet werden kann, und anschliessend das hypothetische Erwerbseinkommen im Sinne der Erwägungen neu berechnen, wobei sie insbesondere die entsprechenden Bruttolöhne der Grossregion Ostschweiz (LSE 2012) sowie die hypothetischen Sozialversicherungsbeiträge von 9% berücksichtigen wird.

4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

4.3 Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxismässig als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Bei diesem Ausgang erübrigt sich die Festlegung einer Entschädigung aus der gewährten unentgeltlichen Rechtsverteidigung, denn gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei einen Anspruch auf den Ersatz der Parteikosten. Der Beschwerdeführer wird durch die Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell, handelnd durch eine Sozialarbeiterin, vertreten. Nach Art. 10 Abs. 1 des St. Gallischen Anwaltsgesetzes (AnwG; sGS 963.70) ist die berufsmässige Vertretung vor Gericht vom Grundsatz her zwar dem in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt vorbehalten. Als Ausnahme lässt Art. 12 lit. b AnwG vor Versicherungsgericht als Vertreter aber auch Selbsthilfe- und gemeinnützige Organisationen zu. Diese Voraussetzung erfüllt die Pro Infirmis. Da es sich aber nicht um eine anwaltliche Vertretung handelt, findet die Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) keine Anwendung. Ausgehend vom geschätzten Vertretungsaufwand erscheint die Zusprache einer pauschalen Aufwandentschädigung von Fr. 300.-- als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. Februar 2015 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von Fr. 300.-- zu

bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.